Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0012-2016/DaDi** 

Aktenzeichen: 830-002

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: 1.01.01.02 Gremienmanagement

Beschlusslauf: Nr Gremium

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden
			Beschlussfassung

Betreff: Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen

Wahl von 12 Mitgliedern

Wahl von 12 stellvertretenden Mitgliedern

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 12 Mitglieder
- 12 stv. Mitglieder

# Vorschlagsberechtigung:

Kreistag

#### Voraussetzungen:

• Mitglied des Kreistags

## Dauer der Wahlzeit:

• 01.04.2016 - 31.03.2021

#### Rechtsgrundlage:

• § 5 der Verbandssatzung

## Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

#### Begründung:

### Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen:

## § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet auf je angefangene 25.000 Einwohner eine Verbandsvertreterin bzw. einen Vertreter. Sind andere Zweckverbände Mitglieder des ZAS, entsenden diese Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter, die durch die Zweckverbände entsandt werden, wird nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung des Satzes 1 bestimmt.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem ZAS aus, endet damit die Tätigkeit seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter. Wird ein Verbandsmitglied mit einem anderen vereinigt, scheiden die Vertreterinnen bzw. Vertreter beider Verbandsmitglieder aus; das neue Verbandsmitglied entsendet neue Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertreterin bzw. für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfalle die Rechte der Vertreterin bzw. des Vertreters ausübt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, so gilt § 34 KWG entsprechend. Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen bzw. als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach einer Satzung gem. §17 Abs. 4 KGG i.V.m. § 27 HGO.
- (6) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisung für die Beschlußfassung, insbesondere für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

Druck: 04.04.2016 13:51 Seite 2 von 2